

von den auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen sofort Mitteilung machen und entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten sind der Auffassung, daß die Herstellung normaler, gleichberechtigter Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten auf der Basis des Völkerrechts wesentlich zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa beitragen würde.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und über wichtige internationale Probleme, die ihre Interessen betreffen, gegenseitig informieren und konsultieren.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen, die in den geltenden internationalen Verträgen enthalten sind, nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages stehen.

Artikel 13

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in kürzester Frist in Berlin erfolgt.

Artikel 14

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, beginnend mit dem Tage des Inkrafttretens. Wenn ihn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich kündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere fünf Jahre.

Dieser Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Bukarest am 12. Mai 1972.